

Diabetes und Schwerbehinderung

Neue Regeln zur Einstufung

Oliver Ebert und Stefanie Lindl-Fischer

Kann ein insulinpflichtiger Typ-2-Diabetiker als schwerbehindert eingestuft werden? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? In dieser Frage hat das Bundessozialgericht die Maßstäbe neu gesetzt. Für den Grad der Behinderung spielt nun keine Rolle mehr, ob Diabetes Typ 1 oder Typ 2 vorliegt. Entscheidend ist lediglich, wie stabil der Patient eingestellt und welcher Therapieaufwand nötig ist.

Maßgeblich für die Einschätzung, in welchem Ausmaß ein Patient von seiner Erkrankung im sozialen Alltagsleben beeinträchtigt wird und welcher „Grad der Behinderung“ (GdB) ihm folglich zusteht, waren bislang die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“. Dieser in § 30 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz festgelegte Katalog schlug für nahezu alle Krankheiten einen entsprechenden GdB vor. Bislang sah er unter Nr. 26.15 eine Schwerbehinderung grundsätzlich nur bei „schwerer Einstellbarkeit“ eines Typ-1-Diabetes vor. Bei Diabetes Typ 2 konnte lediglich ein GdB von maximal 30 vergeben werden.

Überholte Unterscheidung

Diese Vorgaben hat das Bundessozialgericht (B9/9a SB 10/06 R) im vergangenen Jahr ins Wanken gebracht: Die Frage nach einer „Teilhabebeeinträchtigung bei mit Insulin behandeltem Diabetes mellitus“ erfordere eine „differenzierte Betrachtung“:

- Zum einen sei die Unterteilung des Diabetes in Typ 1 und Typ 2 gutachtlich wenig hilfreich.

- Zum anderen sei zu prüfen,
 1. ob – nicht nur vorübergehend – eine stabile oder instabile Stoffwechsellage besteht,
 2. welcher Therapieaufwand zugrunde liegt und
 3. ob dieser „sich auf die Teilhabe des behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft auswirkt“.

Allein aus der Zahl der täglichen Insulininjektionen lasse sich aber nicht hinreichend auf die Teilhabebeeinträchtigung schließen, so die Richter: Es sei „nicht



ersichtlich, inwiefern insbesondere eine einzige Insulininjektion am Tag für sich genommen eine nennenswerte (zusätzliche) Teilhabebeeinträchtigung darstellt“.



Behinderung bzw. Schwerbehinderung im Gesetz

Nach § 2 SGB IX gelten Menschen als behindert, wenn „ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“. Das Ausmaß der Beeinträchtigung und der sozialen Auswirkungen gibt der „Grad der Behinderung“ (GdB) auf einer Skala von 5 bis 100 an.

Den GdB und damit ggf. auch eine Schwerbehinderung stellt das örtliche Versorgungsamt auf Antrag fest. Dabei berücksichtigt es alle vorliegenden Beeinträchtigungen. Patienten ab einem GdB von 50 gelten nach § 2 Abs. 2 SGB IX als schwerbehindert. Ab einem GdB von 30 können Betroffene sich – auf Antrag – einem Schwerbehinderten gleichstellen lassen.

Therapieaufwand und -erfolg sind maßgeblich

Relativ niedrig anzusetzen ist der GdB demnach also, wenn mit geringem Therapieaufwand eine ausgeglichene Stoffwechsellage erreicht wird. Mit in beeinträchtigender Weise wachsendem Therapieaufwand bzw. schwindendem Therapieerfolg (instabiler Stoffwechsellage) steigt auch der GdB. Allerdings seien die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft jeweils auch im Vergleich zu anderen Behinderungen zu sehen, so die Richter.

amt für soziale Angelegenheiten

Geschäftszeichen Vorgang -nicht- vorhanden
 Daten erfasst am
 mit -ohne- maschinelle Eingangs-
 benötigung

(Postleitzahl, Ort)

Erst-Antrag auf Feststellung einer Behinderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Ich beantrage die Feststellung des Grades meiner Behinderung (GdB) sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, soweit sie Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleich sind.

Ich beantrage außerdem die Ausstellung eines entsprechenden Nachweises (z.B. Schwerbehindertenausweis, Bescheinigung etc.). Der Nachweis wird benötigt für die Zeit

ab Antragsstellung für steuerliche Zwecke

bereits ab für

Ich benötige (derzeit) keinen Nachweis.

Allgemeine Hinweise:

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen zur Beschleunigung der Bearbeitung Ihres Antrags sorgfältig und vollständig. Ihre Angaben sind für die Bearbeitung notwendig. Sie sind dazu verpflichtet. Wer Sozialleistungen beantragt, hat gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch die Pflicht, die für die Bearbeitung erforderlichen Tatsachen anzugeben. Dies gilt für das Verfahren zur Feststellung der Behinderung. Außerdem sollen Sie nach § 21 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch die für die Bearbeitung erforderlichen Tatsachen anzugeben.

Gesetzliche Privilegien von Schwerbehinderten

- Erhöhter Kündigungsschutz: Betroffene kann nur gekündigt werden, wenn der Arbeitgeber die Integrationsbehörde einschaltet und diese zustimmt
- Fünf Tage bezahlter Zusatzurlaub
- Freistellung von Mehrarbeit
- Möglichkeit zur vorzeitigen Altersrente – unter bestimmten Voraussetzungen ab 60 Jahren
- Anspruch auf begleitende Hilfen im Arbeitsleben (z. B. Beschaffung/Ausstattung/Erhaltung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes und der Wohnung, Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz etc.)
- Steuerermäßigungen: steuerfreier Pauschbetrag auf Antrag (je nach GdB zwischen 310 und 1 420 €)
- Steuerersparnis für Eltern diabetischer Kinder und Jugendlicher (in der Regel bis 16 Jahre): Freibetrag von 3 681,30 €
- Sonstiges: Vergünstigungen im Freizeit- und Kulturangebot, Wohnungsbauförderung, Befreiung von Rundfunkgebührenpflicht, Park erleichterungen etc.

Was heißt das für die Patienten?

Der Patient muss also bei Antragstellung nachweisen, dass sein Stoffwechsel nicht stabil eingestellt ist. Dazu kann er möglichst umfassende Tagebuchaufzeichnungen beilegen, aus denen Blutzuckerschwankungen und/oder Unterzuckerungen deutlich, ggf. farbig markiert, hervorgehen. Noch besser ist es, wenn die Werte aus dem Messgerät eingelesen bzw. am PC erfasst wurden. Dann lassen sich Auswertungen einfach und auf legale Art „aufpolieren“: Je nach Einstellung für die Darstellung, z. B. mit einer Anzeigenskala bis 250 mg/d, und kräftigen Farben können exakt dieselben Werte deutlich drastischer und instabiler wirken. Manche Programme generieren sogar auf Knopfdruck Formulare zur Vorlage beim Versorgungsamt bzw. Sozialgericht.



„Mein Tipp: Blutzuckerprotokolle mit einer möglichst niedrigen Anzeigenskala und in kräftigen Farben drucken.“ Oliver Ebert

Welche Einstufung ist zu erwarten?

Zwischenzeitlich ist die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) in Kraft getreten. Die dort veröffentlichten, sog. „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ ersetzen die vormaligen „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit“. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundessozialgerichts gelten bei Diabetes nun die nachstehenden Kriterien:

- Ist der Diabetes mit Diät allein eingestellt (ohne blutzuckerregulierende Medikamente): GdB 0.
- Ist die Erkrankung mit Medikamenten eingestellt, die die Hypoglykämieeigung nicht erhöhen: GdB 10.
- Ist die Stoffwechsellage mit Medikamenten eingestellt, die die Hypoglykämieeigung erhöhen: GdB 20.
- Erhält der Patient eine Insulintherapie, auch in Kombination mit anderen blutzuckersenkenden Medikamenten, ist je nach Stabilität der Stoffwechsellage (stabil oder mäßig schwankend) ein GdB von 30 – 40 anzusetzen.
- Ist die Stoffwechsellage unter Insulintherapie instabil einschließlich gelegentlicher schwerer Hypoglykämien: GdB 50.
- Häufige ausgeprägte oder schwere Hypoglykämien sind zusätzlich zu bewerten. ■

Oliver Ebert
 Rechtsanwalt
 70597 Stuttgart